

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/21 vom Freitag, den 23. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.04.2021 191

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.04.2021

Gemäß § 77 Abs. 6 S. 3 und § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 1 a Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 + 2, 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 + 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 20.04.2021 den Schwellenwert von 100 gem. § 77 Abs. 6 IfSG 3 Tage in Folge überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für die Schulen gelten die weitergehenden, verschärften Schutzmaßnahmen gem. § 28 b Abs. 5 IfSG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Dementsprechend gilt Ziffer 4 (Regelungen zu Schulen) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 fort.**
- 2. Die Ziffern 2 und 3 (Regelungen zur Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten), Ziffer 5 (Maskenpflicht in Fahrzeugen) und Ziffer 7 (Quarantäne nach positivem Antigen-Schnelltest und Veranlassung einer PCR-Testung) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 gelten ebenfalls fort.**
- 3. Die Ziffer 1 (Erklärung zur Hochinzidenzkommune) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird mit Wirkung zum 24.04.2021 aufgehoben.**
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.06.2021.**
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Oldenburg innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Nach § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG gelten u.a. in Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28 b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch Allgemeinverfügung die entsprechende Feststellung.

Gem. § 77 Abs. 6 S. 1 IfSG werden für die Zählung der nach § 28 b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 2 maßgeblichen Tage die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Maßgeblich für die Inzidenz 100 ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen mehr als 100 (20.04.2021: 106; 21.04.2021: 101; 22.03.2021: 106).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG.

Gem. § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt. Daher gelten anstelle der Regelungen für Schulen des § 28 b Abs. 3 IfSG weiterhin die verschärften Regelungen des § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in Verbindung mit Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021. Danach ist der Schulbesuch an allen Schulen im Landkreis Oldenburg und auch an der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung weiterhin untersagt.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg weiterhin mehr als 100 beträgt, gilt für die Großtagespflege weiterhin ein eingeschränkter Betrieb gem. § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Der Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Hierbei gilt gem. § 11 Abs. 2 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2 und § 13 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Allgemeinverfügung, die nach den o.g. Regelungen in der am 23.04.2021 geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung erlassen worden ist und am 24.04.2021 wirksam ist, bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg ist weiterhin hoch und gestaltet sich diffus. Es ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

Aus diesem Grund wird die Regelung Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 3 für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung als weitere Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2 beibehalten.

Darüber hinaus wird die Regelung der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus gem. § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung aufrechterhalten.

Die Notwendigkeit der Erklärung zur Hochinzidenzkommune gem. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird aufgehoben, da mit Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 die entsprechende Rechtsgrundlage entfallen ist.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Änderungen der Allgemeinverfügung bleiben während der gesamten Laufzeit vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 23.04.2021

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)
Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)